



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Aras Abbasi



Per E-Mail: 

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-1519
FAX +49(0)30 18 681-55038

ZI4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Regelung der Aufbewahrungsfrist von Einbürgerungsakten

Bezug: Ihr Antrag vom 16. März 2015

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#542

Berlin, 30. März 2015

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abbasi,

mit E-Mail vom 16. März 2015 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung von Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder Erlassen, die die Aufbewahrungsfristen von Einbürgerungs- bzw. Staatsangehörigkeitsakten regeln. Sie beziehen sich dabei auf ein Wortprotokoll der Sitzung des Ausschusses für digitale Verwaltung und Informationsfreiheit des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 17. März 2014, wonach das Bundesinnenministerium zugesagt habe, die Frage der Aufbewahrungsfrist und Archivierung von Einbürgerungsakten grundsätzlich aufzuarbeiten und in der nächsten Besprechungsrunde der Referenten für Staatsangehörigkeit beim Bundesinnenministerium zu besprechen.

Hierzu kann ich Ihnen folgende Auskunft geben:

Es existieren keine bereichsspezifischen Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder Erlasse des Bundesministeriums des Innern, die die Aufbewahrungsfristen von Einbürgerungs- bzw. Staatsangehörigkeitsakten regeln.

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Art. 83, 84 GG) führen die Länder das Staatsangehörigkeitsrecht als eigene Angelegenheit aus und regeln das Verwaltungsverfahren, einschließlich der Frage der Aktenaufbewahrung, selbst. Das Bundesministerium des Innern hat die Staatsangehörigkeitsreferenten der Länder anlässlich der Staatsangehörigkeitsreferentenbesprechung von Juni 2013 darüber in

Berlin, 30.03.2015

Seite 2 von 2

Kenntnis gesetzt, dass derzeit an die Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung nicht gedacht sei.

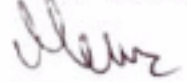
Das Bundesverwaltungsamt, das für staatsangehörigkeitsrechtliche Angelegenheiten von Personen mit Auslandswohnsitz zuständig ist, hat in eigener Zuständigkeit Regelungen zur Aktenaufbewahrung getroffen.

Im Jahr 2014 hat sich die Staatsangehörigkeitsreferentenbesprechung mit dem Thema nicht befasst.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz